

# Statuten des DHB Rotweiss Thun

---

## I. Name, Sitz

1. Unter der Bezeichnung "Damenhandballclub Rotweiss Thun" (DHB Rotweiss Thun) besteht ein Verein gemäß Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun.

## II. Zweck

2. Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Frauenhandballs unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Juniorinnen- und Regionalmannschaften in der Region.
3. Im Bereich des Spitzensportes ist ein möglichst ideales Umfeld zu schaffen, soweit sich dies in einem abgesicherten finanziellen Rahmen verwirklichen lässt.

## III. Übergeordnetes Verbandsrecht

4. Die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der dem Verein übergeordneten Sportbehörden, insbesondere des HRV, des SHV, der EHF und der IHF, sind für den DHB Rotweiss Thun, dessen Organe und Mitglieder verbindlich.

## IV. Mitgliedschaft

5. Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
  - Aktive
  - Juniorinnen (bis und mit 19. Altersjahr)
  - Schülerinnen (bis und mit 15. Altersjahr)
  - Passivmitglieder
  - Funktionäre
  - Ehrenmitglieder
6. Personen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes der Hauptversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.
7. Der Vorstand entscheidet, welche Chargen innerhalb des Vereins oder der Handballverbände zum Funktionsstatus berechtigen.

## V. Aufnahme

8. Der Vorstand ist für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig; ein Eintritt ist jederzeit möglich und kann vertraglich festgehalten werden.

## VI. Austritt

9. Der Austritt aus dem DHB Rotweiss Thun ist auf Ende des Vereinsjahres möglich, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
10. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und ist durch den Vorstand zu bestätigen.
11. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

## **VII. Ausschluss**

12. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder sich anderweitig gegen die Vereinsinteressen vergehen, können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
13. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß innerhalb 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Hauptversammlung zu treffen ist.

## **VIII. Rechte der Mitglieder**

14. Alle Vereinsmitglieder – mit Ausnahme der Passivmitglieder – können nach Weisung der Trainer und Trainerinnen an Training und Spiel teilnehmen.
15. Alle Vereinsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

## **IX. Pflichten der Mitglieder**

16. Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Funktionäre – sind verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt und im Anhang zu diesen Statuten festgehalten.
17. Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäss ihrer Möglichkeiten für den Verein zu engagieren. Namentlich haben sich Aktive, Juniorinnen und SchülerInnen an Vereinsanlässen und dergleichen zu beteiligen und sicherzustellen, dass der Verein die Anlässe erfolgreich durchführen kann. Die Einzelheiten hierzu werden von der Hauptversammlung festgelegt und im Anhang zu diesen Statuten festgehalten.
19. Mitglieder sind verpflichtet, selbstverschuldete Bussen selbst zu bezahlen.
20. Mitglieder sind verpflichtet, sich selbst adäquat gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken zu versichern.

## **X. Organisation**

21. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.
22. Die Organe des Vereins sind:
  - Hauptversammlung
  - Vorstand
  - Revisor/innen

### **Hauptversammlung**

23. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres statt.
24. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angaben der Traktanden.
25. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind schriftlich 7 Tage vor der Hauptversammlung an den Präsidenten zu richten.
26. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands und der Teams
  - Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
  - Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - Beschlußfassung der Mitgliederbeiträge

- Beratung und Verabschiedung des Budgets
  - Änderungen der Statuten und deren Anhang
  - Änderungen des Vereins-Organigramm
  - Wahl und Abberufung des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Revisoren
  - Wahl von Ehren- und Freimitglieder
  - Tätigkeitsprogramm
  - Ehrungen
  - Beschlußfassung über weitere Anträge von Mitgliedern und Vorstand
27. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann verlangt werden:
- durch den Vorstand
  - durch schriftliche Aufforderung von mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der gewünschten Traktanden

Die ausserordentliche Hauptversammlung muss innert zweier Monate nach der Aufforderung stattfinden.

28. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
29. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Versammlungsvorsitzende den Stichentscheid.
30. Eine Statutenänderung bedarf einer Zustimmung von zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
31. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

### **Vorstand**

32. Der für die Dauer von einem Jahr gewählte Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend oder stellvertretend sind.
33. Rechte und Befugnisse des Vorstandes:
- Er führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
  - Er kann Kommissionen für besondere Aufgaben bilden und Funktionäre ernennen und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Sie stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.
  - Er ist beauftragt, Pflichtenhefte für sämtliche Funktionen zu erstellen und kann Reglemente in Ergänzung zu den Vereinsstatuten erlassen.
  - Der Vorstand kann Sponsoringverträge abschließen.
  - Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder, welche unter sich kollektiv zu Zweien zeichnen.
  - Beschlüsse und Wahlen im Vorstand erfolgen mit einfachem Mehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

### **Revisionsstelle**

34. Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins nach anerkannten Grundsätzen und rechtlichen Bestimmungen und geben zuhanden der Hauptversammlung ihren Bericht und Antrag ab.

## **XI. Finanzielles und Haftung**

35. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.
36. Die Jahresrechnung wird jeweils per 30. April abgeschlossen.
37. Bei Auflösung oder Fusion des DHB Rotweiss Thun entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögen.

## **XII. Schlussbestimmungen**

38. Sollten sich einzelne Bestimmungen der vorliegenden Statuten als ungültig erweisen oder ungültig werden, bleiben die restlichen Bestimmungen integral in Kraft.
39. Soweit vorliegende Statuten keine oder zu wenig klare Bestimmungen enthalten, entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeiten an die Hauptversammlung (basierend auf den Art. 60ff ZGB). Ergänzende Informationen und Regelungen befinden sich im Anhang zu den Statuten.
40. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Mai 2008 und treten durch Genehmigung der Hauptversammlung am 24. Juni 2010 in Kraft.

**Anhang zu den Statuten des DHB Rotweiss Thun**  
Regelung zu Mitgliederbeiträgen und Mitwirkung an Vereinsanlässen

---

Als Anhang zu den revidierten Statuten hat die Hauptversammlung am 24.06.2010 folgende Bestimmungen erlassen und per Saison 2010/11 in Kraft gesetzt:

**Mitgliederbeitrag**

- Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Funktionäre – sind verpflichtet einen Mitgliederbeitrag zu entrichten
- Die Höhe des Mitgliederbeitrags beträgt
  - Für Aktive 400.00
  - Für Juniorinnen 300.00
  - Für Schülerinnen 220.00
  - Für Passive 70.00
- Für den Funktionärsstatus werden folgende Chargen anerkannt:
  - Vorstandsmitglied
  - Schiedsrichter / Inspizient / Schiedsrichterersatz 100%
  - Verbandsfunktionär 100%
  - Trainer
- Der Vorstand kann aus sozialen Gründen in Einzelfällen eine Reduktion des Beitrags beschliessen.

**Engagementpunkte**

- Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäss ihrer Möglichkeiten für den Verein zu engagieren. Namentlich haben sich Aktive, Juniorinnen und Schülerinnen an Vereinsaktivitäten zu beteiligen und sicher zu stellen, dass der Verein diese Anlässe erfolgreich durchführen kann.
- Das zu erreichende Punkteminimum beträgt:
  - Für SPL Spielerinnen 30 Punkte
  - Für Aktive 25 Punkte
  - Für Juniorinnen 25 Punkte
  - Für Schülerinnen 20 Punkte
- Der Vorstand kann in begründeten Fällen – z. B. bei längeren Abwesenheiten, Beitritten während der Saison, etc. – eine Reduktion des geforderten Punkteminimum beschliessen
- Engagementpunkte können von Vereinsmitgliedern bzw. von deren HelferInnen wie folgt gesammelt werden:
  - Hallendienst / Zeitnehmer 1 Punkt pro Match
  - Turniere / RA-Spieltag 1 Punkt pro Stunde
  - Thunfest / Lotto 1 Punkt pro Stunde
  - Buvette bei Meisterschaft 2 Punkte pro Einsatz (1 Match)
  - Backwaren bereitstellen 1 Punkt pro Mal → reserviert für Juniorinnen
  - Sponsoring-Beiträge 1 Punkt pro 50.-
  - Hallendienst-Verantwortliche 2 Punkte pro Saison
  - Thunfest-Verantwortliche 4 Punkte pro Fest
  - Team-Chefin 2 Punkte pro Saison
  - Fahrdienst Juniorinnen 2 Punkte pro Auswärtsspiel

- Funktionärstätigkeiten durch den Vorstand zu bestimmen
- Weitere Leistungen für den Verein durch den Vorstand zu bestimmen
- Die Person, die für die jeweiligen Einsätze / Funktionen / Veranstaltungen verantwortlich ist, meldet der Engagementpunkte-Verantwortlichen die von den Mitgliedern bzw. deren HelferInnen geleisteten Dienste direkt nach dem Anlass.
- HelferInnen haben am Anlass selbst zu deklarieren, welchem Mitglied die Punkte gutgeschrieben werden sollen. Ein nachträglicher Transfer von Punkten ist nicht möglich.
- Die Engagementpunkte-Verantwortliche erfasst die gemeldeten Punkte und lässt die erhobenen Daten durch die Hauptverantwortliche "Events" aus dem Vorstand kontrollieren.
- Die erzielten Punkte werden an der Hauptversammlung publiziert.
- Mitglieder, die das jährliche Punkteminimum nicht erreicht haben, müssen die fehlenden Punkte in Form eines finanziellen Zusatzbeitrags an den Verein entrichten.  
Pro fehlenden Punkt werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:
  - Bei Aktiven 20.00 pro Punkt
  - Bei Juniorinnen 15.00 pro Punkt
  - Bei Schülerinnen 10.00 pro Punkt
- Mitglieder, die vom Verein zu diesem finanziellen Zusatzbeitrages aufgefordert werden, können bis spätestens 10 Tage nach der Forderungsstellung Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet in Rücksprache mit der Teamchefin über den Einspruch.

#### **Obligatorische Vereinsanlässe**

- Die Mitwirkung am Vereinslotto und am Thunfest ist für Aktive, Juniorinnen und Schülerinnen obligatorisch. Bei Abwesenheit sind die Mitglieder verpflichtet, Ersatzleute zu stellen. Eine Verletzung dieser Pflichten wird mit dem Abzug von 2 Engagementpunkten sanktioniert.
- Die Mitwirkung am Sponsoren-Wettkampf ist für Aktive, Juniorinnen und Schülerinnen obligatorisch. Auch wenn die Spielerin verletzt oder abwesend ist, muss das geforderte Sponsoring-Minimum erreicht werden. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit dem Abzug von 2 Engagementpunkten sanktioniert.
- Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für Aktive und Juniorinnen obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit dem Abzug von 2 Engagementpunkten sanktioniert.
- Um die Durchführung weiterer wichtiger Vereinsaktivitäten sicherzustellen, erfolgt nach Bekanntgabe des Spielplanes die Zuteilung der Vereinsanlässe an die jeweiligen Mannschaften. In Zusammenarbeit mit dem Hauptverantwortlichen "Events" aus dem Vorstand werden diese Anlässe geplant und durchgeführt.